
Persistenter Identifier: 027046958_0017
Titel: Korrespondenzblatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand - 17.1909
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 745 ; RF 729 - 734
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027046958_0017/1/

Korrespondenz-Blatt

für den akademisch gebildeten **Lehrerstand**
(Pädagogisches Wochenblatt.)

Erscheint wöchentlich mit Ausnahme der Neujahrs-, Oster-, Pfingst- und zweiten Juliwoche.

Bezugspreis viertelj. 3 Mk.; Nebeneemplare jährl. 2,50 Mk.; einzeln 30 Pf. Anzeigen 50 Pf. die Petitzeile. — Verlag: C. A. Koch's Verlagsbuchhandlung (H. Ehlers) in Leipzig.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. R. Werner in Tempelhof b. Berlin, Albrechtstraße 103. — Druck von Robert Moske in Borna (Bez. Leipzig).

Alle Manuskripte und Mitteilungen für das Korrespondenzblatt beliebe man an Herrn Professor Dr. Werner in Tempelhof bei Berlin, Albrechtstraße 103, zu senden. Anzeigen und geschäftliche Mitteilungen an C. A. Koch's Verlagsbuchhandlung in Leipzig, Calstraße 7.

Nr. 12.

Leipzig, den 24. März 1909.

17. Jahrgang.

Inhalt: Westfälischer Philologenverein. — Aus Anhalt. — Die Besoldungsvorlage und die Städte. — Oberlehrer oder Doktor? — Eine Rechtsfrage. — Nochmals Bildungsbedürfnis der Gymnasiasten und Realschüler. — Noch einmal zum Kapitel „Schülerelbstmorde“. — Noch einmal das Maturum. — Quittung. — Mitteilungen und Nachrichten. — Personal-Nachrichten. — Höhere Mädchenschulen. — Geschäftliche Mitteilungen. Anzeigen.

Westfälischer Philologenverein.

Die Herren Vertrauensmänner des Westfälischen Philologenvereins werden an den Dortmunder Beschluß erinnert, wonach zur Bestreitung der Kosten des Bezuges des Korrespondenzblattes pro Kopf 50 Pf. bei den Anstalten zu erheben sind, die das Korrespondenzblatt im abgelaufenen Jahre durch den Verein bezogen haben. Der Schatzmeister, Prof. Böder, bittet dringend, die Beträge jedenfalls vor Ablauf des Monats wegen des Rechnungsabchlusses an seine Adresse: Münster i. W., Goebenstraße 10, gelangen zu lassen.

Aus Anhalt.

Die in Nr. 45 des Staatsanzeigers veröffentlichte neue Besoldungsvorlage hat die Oberlehrer enttäuscht. Zum Vergleich seien die Gehaltsstufen der Oberlehrer und Richter nebeneinander gestellt.

Oberlehrer: 3000, 3500, 4000, 4500, 5100, 5700, 6200, 6900, 7300.

Richter: 3000, 3500, 4000, 4500, 5100, 5700, 6300, 6900, 7500, 7700.

Die Gehaltszulagen erfolgen nach je drei Jahren. Wohnungsgeld wird in Anhalt beiden Beamtenklassen nicht gezahlt.

Die Gleichstellung mit den Richtern ist also nicht erreicht. Es ist das um so bedauerlicher, als die Gleichstellung in Preußen Tatsache wird.

Die Direktoren der humanistischen und realistischen Lehranstalten sowie des Landesfeminars und der höheren Töchterschule mit Lehrerinnenseminar in Dessau erreichen das Höchstgehalt der Amtsrichter! Die amtliche Begründung dazu lautet: Bisher standen die akademisch gebildeten Oberlehrer den höheren Verwaltungsbeamten und Richtern um 1000 bzw. 700 Mk. nach; diese Differenz ist jetzt — bei Festhaltung des für alle drei Beamtenkategorien gleichen Anfangsgehalts — auf 400 Mk. herabgemindert, also auf einen Betrag, um den die Gehälter der Schulräte und Gymnasial- usw. Direktoren die der Oberlehrer billigerweise übersteigen müssen. Bei Miteinrechnung des Wohnungsgeldzuschusses, der in Preußen in Städten wie Bernburg, Cöthen und Zerbst 720 Mk., in Dessau 810 Mk. betragen würde, wird ein anhaltischer

Oberlehrer nach 24 Dienstjahren 20880 bzw. (in Dessau) 23040 Mk. Gehalt weniger bezogen haben als ein preußischer Oberlehrer in einer Stadt von gleicher Ortsklasse! Im Durchschnitt bezieht der anhaltische Oberlehrer jährlich 860 bzw. 960 Mk. weniger als sein preußischer Kollege.

Bisher wurde stets mit Nachdruck hervorgehoben: Die Pensionsverhältnisse sind aber in Anhalt besser! Auch das trifft heute nicht mehr zu! Wohl ist der anhaltische Oberlehrer vom Tage der festen Anstellung pensionsberechtiget. Doch hat der anhalt. Philologenverein nur einen Oberlehrer feststellen können, der in den Genuß dieser Wohltat gelangt ist. Die Belastung der Staatskasse ist also durch dieses Recht so gut wie belanglos.

Wohl ist auch die Pension in Anhalt nach Prozenten höher als in Preußen, aber infolge erheblich geringerer Gehaltsfüße in Gehalt stellt sich die Pension doch niedriger als in Preußen bei gleichem pensionsfähigen Dienstalter bis zum 35. pensionsfähigen Dienstjahre mit zwei geringfügigen Ausnahmen. Erst von da ab werden die anhaltischen Pensionen um einige Mark günstiger. K.

Die Besoldungsvorlage und die Städte.

Man hört hierüber die wunderlichsten Nachrichten. Einige Städte haben erklärt: Wir tun alles, was der Staat tut. Andere: Wir auch, aber nachzahlen können wir nicht. Noch andere: Wenn wir nicht gezwungen werden, bleiben wir beim alten. Also eine ganz hübsche Skala.

Besonders niedlich ist ein Bericht über die Sitzung, welche die Stadtverordneten der Rgl. Haupt- und Residenzstadt Potsdam am 19. Februar abgehalten haben. Sowohl die Worte des Oberbürgermeisters Vosberg als die Zwischenrufe aus der Versammlung sind äußerst charakteristisch.

Das Stadtoberhaupt sagte: — Im Zusammenhang komme ich zur anderweitigen Normierung der Gehälter der höheren Lehrer. Die höheren Lehrer sind durchschnittlich um etwa 1500 Mk. erhöht worden. (!) Die staatlichen höheren Lehrer sollen, wie man annimmt, auch diese erhöhten Gehälter bereits vom 1. April 1808 ab beziehen. (Zwischenruf: Unerhört!) Für uns bedeutet diese Gehaltserhöhung einige 50 000 Mk.